

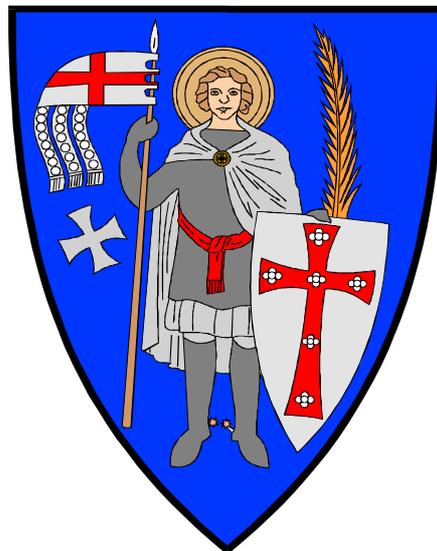
# Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 der Stadt Eisenach

## Vorbericht

zur

## 1. Fortschreibung 2014

20.10.2014



WARTBURGSTADT  
EISENACH

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>ANLAGENVERZEICHNIS ZUR 1. FORTSCHREIBUNG 2014 DES HSK 2012-2022 .....</b>	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>4</b>
<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>6</b>
<b>GRUNDSÄTZLICHES ZUM HSK BZW. DESSEN FORTSCHREIBUNG: .....</b>	<b>7</b>
<u>ALLGEMEINES: .....</u>	<u>7</u>
<b>MAßNAHMEN IM RAHMEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT .....</b>	<b>7</b>
<u>BEWIRTSCHAFTUNGSSPERREN NACH § 26 THÜRGENHV:.....</u>	<u>7</u>
<b>STATUS KREISFREIHEIT EISENACH´S: .....</b>	<b>8</b>
<b>STAND DER UMSETZUNG DES HSK 2012-2022 PER DEZEMBER 2013: .....</b>	<b>9</b>
<b>PROGNOSTISCHE ENTWICKLUNG KÜNFTIGER LANDESZUWEISUNGEN:.....</b>	<b>9</b>
<u>EXKURS HINSICHTLICH DER DEMOGRAFISCHEN ENTWICKLUNG THÜRINGENS: .....</u>	<u>10</u>
<u>LEISTUNGEN DES LANDES IM RAHMEN DES THÜRFAG: .....</u>	<u>10</u>
<u>ENTWICKLUNG KÜNFTIGER LANDESZUWEISUNGEN: .....</u>	<u>11</u>
<u>SCHLÜSSELZUWEISUNGEN:.....</u>	<u>11</u>
<u>AUFTRAGSKOSTENPAUSCHALE /MEHRBELASTUNGAUSGLEICH: .....</u>	<u>11</u>
<b>ANHANG (ZWECKVEREINBARUNGEN): .....</b>	<b>14</b>

## **Anlagenverzeichnis zur 1. Fortschreibung 2014 des HSK 2012-2022**

Vorbericht

- Anlage 1: Übersicht Einnahmen (Steuern, Gebühren, Beiträge)
- Anlage 2: Vergleich Einnahmen Ausgaben Landkreise /Gemeinden
- Anlage 3: Übersicht Inanspruchnahme Kassenkredit und Übersicht Schuldendienst
- Anlage 4: Übersicht Transferaufwendungen
- Anlage 5: Gutachten der KPMG zur Haushaltskonsolidierung
- Anlage 6: Maßnahmenkatalog mit Stellungnahmen Fachämter Stadtverwaltung
- Anlage 7: Übersicht über finanzielle Auswirkungen der Einzelmaßnahmen lt. Stellungnahmen Stadtverwaltung
- Anlage 8: Soll-Ist-Vergleich Konsolidierungsmaßnahmen HSK 2012-22 mit monetären Auswirkungen per September 2013
- Anlage 9: Personaloptimierungskonzept – Zielvorgaben und Übersicht Personalausgaben (Fortschreibung)
- Anlage 10: Übersicht offene Forderungen
- Anlage 11: Übersicht Niederschlagungen
- Anlage 12: Übersicht Freiwillige Aufgaben /Kulturausgaben

## Abkürzungsverzeichnis

ABS	Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH
AfA	Absetzung für Abnutzung
ATZ	Altersteilzeit
AZV	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach
BBVL	Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH
BfA	Bundesagentur für Arbeit
BHKW	Blockheizkraftwerk
einschl.	einschließlich
EK	Eigenkapital
EP	Einzelplan
EVB GmbH	Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH
EW	Einwohner
EWT	Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH
ff.	fort folgende
FP	Finanzplan
FFW	Freiwillige Feuerwehr(en)
GIS	Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH
ggfs.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Gruppierung
GuV	Gewinn- und Verlust(rechnung)
HHSt.	Haushaltsstelle
HHPI	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i. d. R.	in der Regel
i. L.	in Liquidation
JA	Jahresabschluss
JR	Jahresrechnung
k. A.	keine Angaben
KEBT AG	Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG
KET	Kommunaler Energiezweckverband
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
Kita	Kindertagesstätten
KME	Kulturstiftung Meiningen-Eisenach
KVG	Kommunale Verkehrsgesellschaft Eisenach mbH
KW-Stellen	Künftig wegfallende Stellen
lfd.	laufend(e)
LTE	Landestheater Eisenach GmbH i. L.
MA	Mitarbeiter
ORB /opt. Regiebetrieb	optimierter Regiebetrieb der Stadt Eisenach
OT	Ortsteil
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
rd.	rund
RE	Rechnungsergebnis
RL	Rücklage
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SEG	Sportbad Eisenach GmbH
SEIKSDU	Straßenentwässerungsinvestitionskostenschuldendienstumlage

STVO	Straßenverkehrsordnung
SWE	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH
SWG	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH
SWKT	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus
TEUR	Tausend Euro
TAVEE	Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal
ThürArchivG	Thüringer Archivgesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürKGG	Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
ThürÖPNVG	Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ThürSchFG	Thüringer Schulfinanzierungsgesetz
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
u. a.	und andere
u. ä.	und ähnliches /und ähnlichen
UA	Unterabschnitt
UBT	Unternehmensbetreuungsgesellschaft für die Beteiligungen des Wartburgkreises mbH
VHS	Volkshochschule
VJ	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschrift
VW	Verwahrgelass /Verwahrkonten
VZÄ	Vollzeitäquivalent
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
WAK	Wartburgkreis
WAK-SPK	Wartburg-Sparkasse
WP	Wirtschaftsplan
z. B.	zum Beispiel

## **Quellenverzeichnis**

- Mittelfristiger Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2013 bis 2017
- Tabellen und Analysen des TLS

# **Vorbericht zur 1. Fortschreibung 2014 des Haushaltssicherungs-konzeptes der Stadt Eisenach 2012-2022 vom 26.09.2012**

## **Grundsätzliches zum HSK bzw. dessen Fortschreibung:**

### Allgemeines:

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.09.2012 (Nr. StR/0621/2012) wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach für den Zeitraum 2012 bis 2022 beschlossen. Mit Bescheid vom 25.10.2012 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt das vorgenannte HSK und es wurde mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Anlage 6) begonnen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

Zur Umsetzung des HSK wurde verwaltungsintern eine Lenkungsgruppe eingesetzt, welche die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen begleitet und auch mit der Vorbereitung der notwendigen Fortschreibung des HSK beauftragt ist.

Gemäß § 53a Abs. 3 Satz 1 ThürKO ist das genehmigte HSK im Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Entsprechend Nr. 4 der VV-Haushaltssicherung sind in diesem Zusammenhang ab dem 2. Jahr der Aufstellung eines HSK die Veränderungen gegenüber der Ausgangslage und der Stand der Umsetzung darzustellen. Entsprechend der ursprünglichen Systematik des aufgestellten HSK ist ein „Soll /Ist-Vergleich“ vorzunehmen.

Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanes 2014 in den Stadtrat am 21.10.2014 wird auch die Einbringung der 1. Fortschreibung des HSK 2012-2022 erfolgen.

Im Rahmen der Gespräche mit dem Finanzministerium wurde durch dieses eine weitere externe Begutachtung des städtischen Haushaltes für notwendig erachtet und eine beschränkte Ausschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung für die Stadt Eisenach veranlasst. Durch das Wirtschaftsprüfunternehmen KPMG wurde daraufhin im Zeitraum Mai bis Juni 2014 die Begutachtung des städtischen Haushalts vor Ort vorgenommen. Es wurde vereinbart, dass die Vorstellung des Entwurfs am 29.08.2014 beim Thüringer Finanzministerium stattfinden soll.

Aufgrund der eingetretenen zeitlichen Verzögerungen für die Vorlage des Gutachtens wurde eine weitere Fristverlängerung zur Vorlage eines genehmigungsfähigen Konzeptes auf den 30.09.2014 und die Frist zur Vorlage eines genehmigten HSK auf den 30.11.2014 beantragt.

## **Maßnahmen im Rahmen der Haushaltswirtschaft**

### Bewirtschaftungssperren nach § 26 ThürGemHV:

Da zu Beginn des Haushaltsjahres 2014 kein in Kraft getretener Haushalt vorlag, werden analog der Vorjahre auch für das Jahr 2014 die Regeln der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürKO auf die Haushaltswirtschaft angewandt. Mit Rundschreiben der Oberbürgermeisterin vom 28.11.2013 sind der Verwaltung erneut sehr strenge Maßstäbe vorgegeben worden:

Für die vorläufig eingespielten Haushaltsansätze 2014 gelten bis auf Weiteres folgende Beschränkungen in der Bewirtschaftung:

#### A. Verwaltungshaushalt

Globale Sperrung aller Haushaltsansätze in Höhe von 20%.

Die verbleibenden 80% der vorläufigen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Bewirtschaftung nach 61 ThürKO zunächst zu 50% zur Verfügung gestellt

Ausnahmen: - Sämtliche Zuschussleistungen werden zu 100 % gesperrt.

- Personalausgaben, Ausgaben im Rahmen von Zweckbindungsvermerken sowie Ausgaben für Versicherungen sowie Mitgliedsbeiträge sind nur von der pauschalen Sperrung betroffen.

#### B. Vermögenshaushalt

Globale Sperrung aller Haushaltsansätze zu 100%.

Im Vermögenshaushalt können nur solche Investitionsmaßnahmen realisiert werden, die zu 100 % durch Landeszuschüsse oder Zuschüsse sonstiger Dritter finanziert sind.

Bezug nehmend auf die Verwaltungsvorschrift „Bedarfszuweisungen,“ des Thüringer Finanzministeriums erfolgt außerdem der Hinweis, dass im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich solche Ausgaben zu vermeiden sind, die nicht unmittelbar der Durchführung einer kommunalen Pflichtaufgabe dienen. Dies gilt i. d. R. auch für Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis, soweit diese nicht unabweisbar sind und die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist.

Diese Festlegungen gelten verbindlich für das 1. Halbjahr 2014.

Zudem sind folgende Punkte sind im Rahmen der Haushaltsausführung unbedingt zu beachten:

- Für freiwillige Leistungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist - auch wenn Haushaltsmittel in der betroffenen Haushaltsstelle bzw. dem Deckungskreis zur Verfügung stehen - grundsätzlich immer ein Freigabeantrag zu stellen.
- Für Leistungen, welche seitens des optimierten Regiebetriebes ausgeführt und den Fachämtern in Rechnung gestellt werden (z. B. für Veranstaltungen, Transporte...), sind ab 2014 ebenfalls vor Beauftragung des Regiebetriebes entsprechende Freigabeanträge an die Finanzverwaltung zu stellen.
- Jegliche bestehenden vertraglichen Verpflichtungen sind regelmäßig von den Fachämtern auf mögliche Einsparpotentiale zu überprüfen.
- Zur Verbesserung der Liquidität sind die im Entwurf des Haushaltes eingeplanten Einnahmen und Ausgaben entsprechend ihren Fälligkeiten zeitnah zu erheben, einzuziehen bzw. zu zahlen.

*Speziell für den Bereich des optimierten Regiebetriebes (Amt 67) ist Folgendes festgelegt:*

Für alle Ausgaben, die während der haushaltslosen Zeit im Rahmen des Wirtschaftsplanes getätigt werden sollen, sind die Vorschriften des § 61 ThürKO ausnahmslos anzuwenden. Die Prüfung und Bewertung dazu hat amtsintern zu erfolgen.

#### **Status Kreisfreiheit Eisenach´s:**

Im Zuge der Gebietsreform nach dem Thüringer Neugliederungsgesetz (ThürNGG) vom 16.08.1993 und dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte

Eisenach und Nordhausen (GesESA/NDH) vom 25.03.1994 wurde die Stadt Eisenach mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur kreisfreien Stadt erklärt.

Zwischenzeitlich ist die Bildung von Arbeitsgruppen mit Vertretern der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises erfolgt und Aufgabenschwerpunkte wurden festgelegt. In der Stadtratssitzung am 29.01.2014 erfolgte durch die Oberbürgermeisterin ein Zwischenbericht (1433-BR/2013) über den Stand der Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis zur möglichen Rückkreisung.

### Stand der Umsetzung des HSK 2012-2022 per Dezember 2013:

Die monetären Auswirkungen der Einzelmaßnahmen per Dezember 2013 sind in der Fortschreibung in der Anlage 8 des HSK dargestellt. Diese Auswertung wurde dem Stadtrat der Stadt Eisenach fristgerecht (lt. Nr. 5 der VV-Haushaltssicherung) in der Sitzung am 26.03.2014 zur Kenntnis gegeben.

### Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen:

Der Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2013 – 2017 weist folgende Eckpunkte hinsichtlich der Finanzausstattung der Kommunen auf:

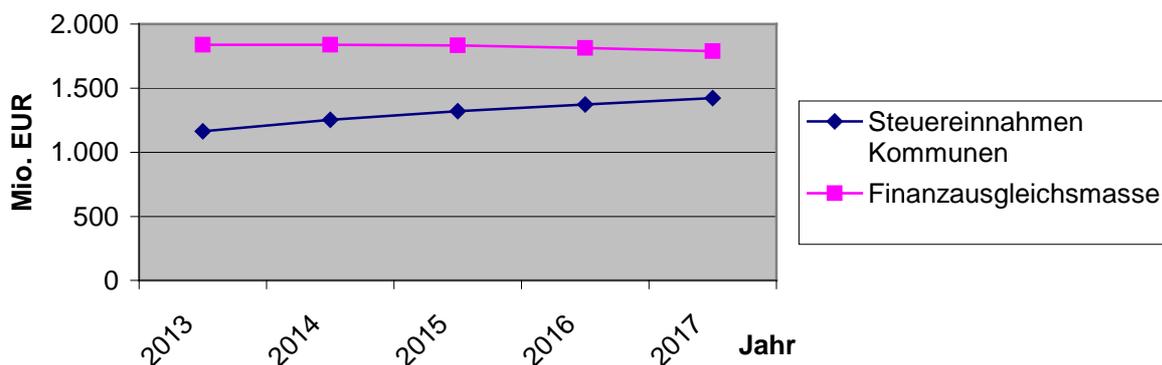
#### Entwicklung der Finanzmasse der Kommunen 2013 bis 2017:

→ Finanzmasse Kommunen: Steuereinnahmen zzgl. KFA

→ Steuereinnahmen der Kommunen: im 3-Jahresdurchschnitt

→ Finanzausgleichsmasse: nach 3-Jahresdurchschnitt; 2013+2014 gem. Doppelhaushalt

Zahlen in Mio.	2013	2014	2015	2016	2017
Steuereinnahmen Kommunen	1.164	1.254	1.322	1.372	1.423
Finanzausgleichsmasse	1.839	1.839	1.834	1.813	1.789
<b>Gesamt:</b>	<b>3.003</b>	<b>3.093</b>	<b>3.156</b>	<b>3.185</b>	<b>3.212</b>



Hierbei ist zu erkennen dass lt. Berechnungen des Landes zwar insgesamt von einer Erhöhung der Finanzmasse der Kommunen ausgegangen wird, jedoch auf der Annahme, dass die Steuereinnahmen der Kommunen steigen - unter gleichzeitigem Zurückfahren der Landeszuweisungen.

## Exkurs hinsichtlich der demografischen Entwicklung Thüringens:

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung in Thüringen 2009 bis 2030 nach Kreisen (am 31.12. des jeweiligen Jahres ):

Ergebnisse der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung ( kBV )

Gebietsstand: 31.12.2008

Kreisfreie Stadt Landkreis	2009	2010	2020	2030	Entwicklung 2030 : 2009	
	Personen				Personen	%
Stadt Erfurt	203.830	202.869	206.027	209.439	5.609	2,8
Stadt Gera	99.987	98.303	87.767	77.214	-22.773	-22,8
Stadt Jena	104.449	103.373	107.855	111.387	6.938	6,6
Stadt Suhl	39.526	38.480	30.499	22.929	-16.597	-42,0
Stadt Weimar	65.233	65.129	68.243	71.427	6.194	9,5
Stadt Eisenach	42.847	42.653	41.526	40.655	-2.192	-5,1
Eichsfeld	106.052	105.014	96.234	86.306	-19.746	-18,6
Nordhausen	90.357	89.243	81.696	74.586	-15.771	-17,5
Wartburgkreis	131.820	130.424	115.849	100.428	-31.392	-23,8
Unstrut-Hainich-Kreis	109.606	108.501	98.639	87.969	-21.637	-19,7
Kyffhäuserkreis	82.650	80.930	67.155	53.494	-29.156	-35,3
Schmalkalden-Meiningen	131.312	129.872	116.490	102.190	-29.122	-22,2
Gotha	138.857	137.836	127.420	115.848	-23.009	-16,6
Sömmerda	73.688	72.896	65.724	57.648	-16.040	-21,8
Hildburghausen	67.816	66.973	59.322	51.261	-16.555	-24,4
Ilm-Kreis	112.804	111.909	106.455	101.026	-11.778	-10,4
Weimarer Land	84.935	83.755	75.426	66.436	-18.499	-21,8
Sonneberg	60.560	59.738	52.352	44.856	-15.704	-25,9
Saalfeld-Rudolstadt	118.303	116.319	99.415	81.829	-36.474	-30,8
Saale-Holzland-Kreis	87.400	86.367	79.835	74.059	-13.341	-15,3
Saale-Orla-Kreis	88.632	87.598	77.210	66.804	-21.828	-24,6
Greiz	109.003	107.184	90.235	73.442	-35.561	-32,6
Altenburger Land	100.215	98.496	84.225	70.778	-29.437	-29,4
<b>Kreisfreie Städte zusammen</b>	<b>555.872</b>	<b>550.808</b>	<b>541.918</b>	<b>533.050</b>	<b>-22.822</b>	<b>-4,1</b>
<b>Landkreise zusammen</b>	<b>1.694.010</b>	<b>1.673.056</b>	<b>1.493.681</b>	<b>1.308.958</b>	<b>-385.052</b>	<b>-22,7</b>
<b>Thüringen gesamt</b>	<b>2.249.882</b>	<b>2.223.864</b>	<b>2.035.599</b>	<b>1.842.008</b>	<b>-407.874</b>	<b>-18,1</b>

Quelle: TLS

## Leistungen des Landes im Rahmen des ThürFAG:

Die den Kommunen durch das Land bereitgestellte angemessene Finanzausstattung stellt demnach – neben den eigenen Einnahmen der Kommunen – die Summe der Finanzausgleichsmasse und der Zuweisungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse dar:

Leistungen des Landes für die kommunale Finanzausstattung in den Jahren 2013 bis 2016:					
in Mio. EUR	2013	2014	2015	2016	2017
Finanzausgleichsmasse	1.838,8	1.838,8	1.833,8	1.813,4	1.789,0
Leistungen außerhalb des ThürFAG	812,8	737,8	689,0	679,9	669,9
Summe	2.651,6	2.576,6	2.522,8	2.493,3	2.458,9

### Entwicklung künftiger Landeszuweisungen:

Die Entwicklung der künftigen Landeszuweisungen hat - speziell für die Stadt Eisenach betrachtet - folgende Auswirkungen:

☞ Unter folgenden Haushaltsstellen sind in der Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Eisenach Einnahmen aus Steuern und Landeszuweisungen geplant:

<u>HHSt.</u>	<u>Bezeichnung</u>
90000.000000	Grundsteuer A
90000.001000	Grundsteuer B
90000.003000	Gewerbsteuer (brutto)
90000.010000	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
90000.012000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
90000.021100	Spielapparatesteuer
90000.022000	Hundesteuer
90000.027000	Zweitwohnungssteuer
90000.029000	Tourismusförderabgabe
90000.041000	Schlüsselzuweisungen
90000.051000	Bedarfszuweisung
90000.061000	Mehrbelastungsausgleich (ehemals Auftragskostenpauschale)
90000.061100	Anpassungshilfe aus Garantiefond gem. § 37 ThürFAG
90000.361000	Investiver Anteil an Garantiefond gem. § 37(6) ThürFAG

### Schlüsselzuweisungen:

Die in der Finanzausgleichsmasse des Landes Thüringen enthaltenen allgemeinen Schlüsselzuweisungen belaufen sich im Jahr 2013 auf rund 1,305 Mrd. EUR. Die Verteilung der Gesamtschlüsselmasse erfolgt ab dem Ausgleichsjahr 2013 nach dem sogenannten Zwei-Ebenen-Modell. Es gibt eine Teilschlüsselmasse für die Kreisaufgaben, aus der die Landkreise und die kreisfreien Städte Zuweisungen zu ihren kreislichen Aufgaben erhalten. Daneben gibt es eine Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben, aus denen die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte für ihre gemeindlichen Aufgaben Leistungen erhalten. Eckdaten zu den Einnahmen der Thüringer Kommunen aus Schlüsselzuweisungen sind der Anlage 2 des HSK zu entnehmen.

### Auftragskostenpauschale /Mehrbelastungsausgleich:

In der Finanzausgleichsmasse des Landes Thüringen sind rund 208 Mio. EUR für die Erstattung der angemessenen Kosten für übertragene staatliche Aufgaben (Mehrbelastungsausgleich – ehemalige Auftragskostenpauschale) enthalten. Die Steigerung gegenüber 2012 beruht auf der Neuausrichtung des Mehrbelastungsausgleichs. Seit dem Ausgleichsjahr 2013 wird für diesen gesamten Aufgabenbereich ein Betrag je Einwohner nach den bisherigen Verwaltungseinheitstypen ausgereicht.

→ Die Regelung von 18 Einzelerstattungsregelungen (wie z. B. Erstattung Gutachtenkosten im Sozial- und Umweltbereich) in der Verordnung über die Auftragskostenpauschale entfällt damit. Hierbei tritt für den Sozial- und Umweltbereich eine Verschlechterung für die Stadt Eisenach in Höhe von ca. 590 TEUR und ein.

Betrachtet man die Entwicklung der Einnahmen im Bereich Auftragskostenpauschale bzw. ab 2013 Mehrbelastungsausgleich, gestaltet sich die Tendenz wie folgt:

HHSt.	2012	2013	2014	Bemerkungen
90000.061000	3.525.988,94 €	3.540.863 €	3.548.240 €	2013: § 23 ThürFAG 83 €/EW 2014: § 23 ThürFAG 85 €/EW
90000.061000	523.722,60 €	0 €	0 €	Betrifft Vorauszahlungspauschale für kommunale Bereiche Umwelt und Soziales (Personal- und Sachkosten) nach § 17 Abs. 1 der VO über die Auftragskostenpauschale. Diese entfällt ab dem Jahr 2013.
Zwischensumme:	4.049.711,54 €	3.540.863 €	3.548.240 €	
40000.161100	81.415,71 €	0 €	0 €	Erstattung angefallener Kosten für Gutachten auf der Grundlage § 16 Abs. 1 der VO über die Auftragskostenpauschale. Ab 2013 ist die VO außer Kraft getreten, Erstattung entfällt.
<b>Gesamt:</b>	<b>4.131.127,25 €</b>	<b>3.540.863 €</b>	<b>3.548.240 €</b>	
<b>Differenz zu 2012::</b>		<b>- 590.264,25 €</b>	<b>- 582.887,25 €</b>	

Negativ auf die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs wirken sich zudem die nach § 30 Abs. 2 ThürFAG zu verwendenden Einwohnerzahlen aus, die für Eisenach seit Jahren rückläufig sind:

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
EW	44.242	44.306	44.081	43.915	43.727	43.626	43.308	43.051	42.847	42.750

Jahr	2011	2012	2013
EW	42.661	41.744	41.567

§ 23 Abs. 4 ThürFAG bestimmt, dass die festgelegten Ausgleichsbeträge ab 2015 im Rahmen einer Mehrbelastungsausgleichsrevision fortzuschreiben sind. Hier soll ausschließlich die Entwicklung der Verbraucherpreise Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der Finanzplanung der Stadt Eisenach wird für 2015 und die Folgejahre zunächst der für 2014 festgelegte Ausgleichsbetrag von 85 €/EW und tendenziell verringerter Einwohnerzahl fortgeschrieben werden.

### Leistungen des Landes außerhalb des ThürFAG:

Darüber hinaus werden außerhalb des ThürFAG weitere Leistungen des Landes an die Thüringer Kommunen ausgereicht.

Für den mittelfristigen Planungszeitraum werden in Summe folgende Beträge außerhalb des ThürFAG an die Kommunen ausgereicht.

in Mio. EUR	2013	2014	2015	2016	2017
Leistungen außerhalb des ThürFAG	812,8	737,8	689,0	679,9	669,9

Diese ergeben sich aus der sogenannte Anlage 3 zum ThürFAG\*\*. Diese besonderen, zum Teil gesetzlich vorgeschriebenen, zum Teil freiwilligen Leistungen des Landes bemessen sich nach der Leistungsfähigkeit des Landes und werden weitgehend nach Maßgabe des Landeshaushalts festgesetzt.

\*\* Anlage 3: Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV-Bedarfszuweisungen)

Die vorbeschriebene Tendenz für den gesamten Freistaat Thüringen bestätigt hier im Einzelfall Eisenachs eindrucksvoll, dass die Landeszuweisungen in den kommenden Jahren immer weiter zurückgefahren werden. Es bleibt zu hoffen, dass die prognostischen Steuereinnahmen wie geplant eintreten und eine weitere Wirtschaftskrise fernbleibt.

**.Trotz einschneidender Maßnahmen im Zuge der Konsolidierung– vor allem im freiwilligen Bereich – darf man aber folgenden Aspekt nicht außer Acht lassen: Es muss etwas geben, was eine Region lebenswert macht, etwas das Beständigkeit hat und (auch) eine Kleinstadt belebt. Lebenswert heißt, das Leben in Eisenacht wertig zu gestalten.**

## **Anhang (Zweckvereinbarungen):**

1. Zweckvereinbarung mit dem Wartburgkreis zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde (Fundstelle Ortsrecht: 00.32.01)
2. Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis (Fundstelle Ortsrecht: 00.37.01)
3. Zweckvereinbarung über die Nutzung einer Zentralen Leitstelle (Fundstelle Ortsrecht: 00.37.02)
4. Zweckvereinbarung zur Organisation und Zusammenarbeit im Katastrophenschutz (Fundstelle Ortsrecht: 00.37.03)
5. Zweckvereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunktfeuerwehr für den Wartburgkreis (Fundstelle Ortsrecht:00.37.04)
6. Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Krauthausen /Deubachshof der Gemeinde Krauthausen durch die Feuerwehr Eisenach (Fundstelle Ortsrecht: 00.37.05)
7. Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Kindel der Gemeinde Hürselberg-Hainich durch die Feuerwehr Eisenach (Fundstelle Ortsrecht: 00.37.06)
8. Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung (Fundstelle Ortsrecht: 00.39.01)
9. Zweckvereinbarung über die Übertragung der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ auf die Stadt und deren Mitbenutzung durch den Landkreis (Fundstelle Ortsrecht: 00.41.01)
10. Zweckvereinbarung über die Übertragung der Kreisbildstelle Eisenach auf die Stadt und deren Mitbenutzung durch den Landkreis (Fundstelle Ortsrecht: 00.48.01)
11. Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Fundstelle Ortsrecht: 00.53.01)
12. Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Infektionsschutzes (Fundstelle Ortsrecht: 00.53.02)
13. Weiterhin besteht seit mehreren Jahren ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis, der die gemeinsame Nutzung der KFZ-Zulassungstelle regelt. Darüber hinaus ist die Stadt Eisenach Mitglied im Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE).